

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

13. April 2005

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal	
- Planungsamt	
hier: Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal ESTWZU Stendal“, 4. Planungsabschnitt, in den Gemarkungen Stendal, Miltern, Tangermünde, Landkreis Stendal	79
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Jahresrechnung, Entlastung	79
- Änderung der Verwaltungskostensatzung	79
- Haushaltssatzung 2005	79
3. Stadt Havelberg	
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Ortschaft Kuhlhausen der Stadt Havelberg	80
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Ortschaft Warnau der Stadt Havelberg	80
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	80
- Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	80
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte	81
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weißewarte	81
- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte	81
- Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert über die Jahresrechnung 2003 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003	82
6. Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
- 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Möringen	82
7. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzholz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung	82
8. Stadt Arneburg	
- 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg mit dem Ortsteil Dalchau	82

Stadt Stendal

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal-ESTW-ZU Stendal, 4. Planungsabschnitt, in den Gemarkungen Stendal, Miltern, Tangermünde, Landkreis Stendal

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- Der Erörterungstermin beginnt
am: 10. Mai 2005 um 10.00 Uhr im: Rathaus Festsaal, Markt 1, 39576 Stendal
Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**
- Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Stendal, den 13.04.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: Jahresrechnung, Entlastung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 22. Sitzung am 23.03.2005 wurde der Jahresrechnung 2003 und der Entlastung des Verbandsvorsitzenden mit dem Beschluß Nr. 1/2005 zugestimmt.

Die Jahresrechnung 2003 mit dem Rechenschaftsbericht wird vom 20.04.2005 bis 04.05.2005 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo.-Fr. von 7.00 bis 12.00 Uhr,
Di. 13.00 bis 17.00 Uhr,
Do. 13.00 bis 16.00 Uhr
eingesehen werden.



gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 22. Sitzung am 23.03.2005 wurde der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss Nr. 4/2005 zugestimmt.

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung wird vom 20.04.2005 bis 04.05.2005 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo. - Fr. von 7.00 bis 12.00 Uhr
Di. 13.00 bis 17.00 Uhr
Do. 13.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.



gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2005

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 und der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), in der jeweils gültigen Fassung hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 537.700,00 EURO
in der Ausgabe auf 537.700,00 EURO

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 29.000,00 EURO
in der Ausgabe auf 29.000,00 EURO
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005 beträgt 131.800,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2005
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	52.720
Landkreis Stendal	3/5	79.080
Summe		131.800

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25% zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Die Haushaltssatzung 2004 wird vom 20.04.2005 bis 04.05.2005 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo. - Fr. von 7.00 bis 12.00 Uhr

Di. 13.00 bis 17.00 Uhr

Do. 13.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Salzwedel, den 23. 03. 2005



gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Havelberg

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Ortschaft Kuhlhausen der Stadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und den § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.03.2005 im Rahmen der Durchsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg vom 29.07.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Ortschaft Kuhlhausen der Stadt Havelberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.05 in Kraft.

Havelberg, den 24.03.2005

Bürgermeister

Siegel



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Ortschaft Warnau der Stadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und den § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 24.03.2005 im Rahmen der Durchsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg vom 05.11.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Ortschaft Warnau der Stadt Havelberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.05 in Kraft.

Havelberg, den 24.03.2005

Bürgermeister

Siegel



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 04.03.2005 / 10.03.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7

Abs.2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004, GVBl. LSA Nr. 72 / 2004, ausgegeben am 29.12.2004, S. 852 ff)

die Hauptsatzung der VGem Elbe-Havel-Land, Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 26.01.2005, Beschluss-Nr.: 04 / 2005, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs.2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

Jörg Hellmuth



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land“

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 16.12.2004 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 16.12.2004.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Stellvertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis II BAT-O,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss kann nach Notwendigkeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig.

§ 5 Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagensatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT-O sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (3) Im übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.
- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 77 Abs. 6, die von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden, erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

III. ABSCHNITT FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 9 Grundlage der Umlagebemessung

Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.

IV. ABSCHNITT GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 10 Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Mitgliedsgemeinden: Fischbeck (Elbe), Hohengöhren, Kamern, Klietz, Neumerik-Lübars, Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Wulkau, Wust“

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungsraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Gemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählt bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2, zu veröffentlichen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN


§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 26.01.2005


Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

14.04.2005 bis 29.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte den, 31.03.2005


Radke
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Weißewarte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	502.500 €
	in der Ausgabe auf	502.500 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	388.200 €
	in der Ausgabe auf	388.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.



Weißewarte, den 31. 03. 2004


Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Weißewarte

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2005 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Weißewarte vom 26.03.1999 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 4 der Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren in Höhe von
75,00 Euro/Tag erhoben.

Bei einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bis zu 3 Stunden wird 50 v.H. der Tagesgebühr in Ansatz gebracht.

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungsatzung der Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weißewarte, den 31.04.05


Detlef Radke
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.03.2005 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte vom 31.08.2000 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 5 der Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzung

Abs. 1 Benutzung der Kegelanlage

5,00 Euro/Stunde

(einschließlich Vorraum, Küche und Sanitäranlage)

Der Gebühreneinzug erfolgt durch den vorhandenen Münzautomaten an der Kegelanlage.

Abs. 2 Benutzung des Vorraumes für Familienfeiern **50,00 Euro/Tag**
(einschließlich Küche, Sanitäranlage ohne Kegelanlage)

Bei einer Nutzung des Vorraumes bis zu 3 Stunden wird 50 v. H. der Tagesgebühr in Ansatz gebracht.

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weißbarte, den 31.04.05


Detlef Radke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr


2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 14.04. bis 29.04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, d. 22. 03. 2005


Horstmann
Bürgermeister



Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Gemeinde Möringen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 29.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	903.900 EUR
in der Ausgabe auf	903.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	126.400 EUR
in der Ausgabe auf	126.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:


- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 14.04.2005 bis 28.04.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, den 29.03.2005


Jacobs
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzholz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzholz beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionsanreizgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	179.100 €
in der Ausgabe auf	179.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	105.700 €
in der Ausgabe auf	105.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000 Euro

festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbesteuer 310 v. H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

- Unterhaltungsverband Seege/Aland: 10 Euro/ha

Schwarzholz, 24. 02. 2005




Böhle
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.05.2005 - 14.05.2005 zu den Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerlei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Schwarzholz, 24.02.2005




Böhle
Bürgermeisterin

Stadt Arneburg

Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg mit dem Ortsteil Dalchau hier: Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen

Der Stadtrat Arneburg hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2005 den vorliegenden 2. Entwurf zur 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg mit dem Ortsteil Dalchau einschließlich der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Planungsunterlagen liegen verkürzt in der Zeit vom **25.04.2005** bis zum **09.05.2005** öffentlich im Rathaus Arneburg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Auftrag


Trumpf



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31